



LaKoG^{BW}
Landeskonferenz der
Gleichstellungsbeauftragten an
den wissenschaftlichen Hochschulen
Baden-Württembergs

LaKoG, Universität Stuttgart, Kronenstr. 36, 70174 Stuttgart



Informationsbroschüre für schwängere Studentinnen und Studierende mit Kind(ern) in Baden-Württemberg

Vorwort

Für Studierende stellt sich mit Schwangerschaft und Geburt eines Kindes eine ganze Reihe von Fragen zur Finanzierung und Organisation der neuen Lebenssituation. Neben allen körperlichen und seelischen Veränderungen, die eine Schwangerschaft und bevorstehende Geburt mit sich bringt, ändern sich Alltag und Lebenssituation gewaltig, mag der Mensch, für den man plötzlich verantwortlich ist, auch noch so klein sein.

Studierende ohne Berufsabschluss sind meist finanziell selbst noch auf finanzielle Hilfen und eigene Zuverdienste angewiesen. Ihre Hochschulumwelt ist häufig nicht auf Schwangere und Studierende mit Kindern eingestellt. Ein sich ankündigendes Kind ist daher eine große Herausforderung. Umso wichtiger ist es, das „neue Leben“ rechtzeitig zu organisieren. Dazu gehört es auch, sich durch den Verwaltungsdschungel zu schlagen, für Eltern, die sich in Ausbildung befinden, besondere Hürden bereithält. Dieses Informationsblatt möchte dabei helfen, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Hürden bewältigt werden können. Dabei konzentriert es sich auf Information rund um die Themen Finanzierung, Organisation des Studiums und Wohnen.

Inhaltsverzeichnis

FINANZIEREN	3
BAföG	3
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	4
Elterngeld	4
Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld und Sozialhilfe.....	5
Kindergeld	6
Kinderzuschlag zum Kindergeld	7
Kosten der Kinderbetreuung.....	7
Landesstiftung „Familien in Not“	8
Mehrlingsgeburtenprogramm.....	8
Mutterschaftsgeld	9
Unterhalt und Unterhaltsvorschuss.....	10
Wohngeld	10
STUDIERN UND WOHNEN	11
Beratung	11
Beurlaubung	11
Kinderbetreuung.....	12
Mutterschutzzeiten.....	12
Teilzeitstudium	14
Wohnen	14
IMPRESSUM	15

FINANZIEREN

Im Folgenden werden unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten und Sozialleistungen, die für schwangere Studierende oder Studierende mit Kind(ern) relevant sind, vorgestellt. Für die Angaben kann allerdings trotz sorgfältiger Recherche keinerlei Gewähr übernommen werden.

BAföG

BAföG-EmpfängerInnen mit Kind(ern) haben seit dem Wintersemester 2007/08 zusätzlich zu ihrem BAföG einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag von monatlich 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind. Der Kinderzuschlag muss nicht zurückerstattet werden.

BAföG wird normalerweise nur bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer eines Studienganges gewährt. Im Falle von Schwangerschaft und Kindererziehung kann sich die Förderungshöchstdauer um ein oder mehrere Semester erhöhen. Als angemessen für Schwangerschaft und Geburt gilt nach der Verwaltungsvorschrift zum BAföG § 15 ein Semester zusätzlich zur Förderungshöchstdauer. Für jedes Lebensjahr des Kindes gilt in den ersten fünf Lebensjahren je ein Semester, im sechsten und siebten Lebensjahr insgesamt ein Semester und vom achten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes wiederum insgesamt ein Semester als angemessen. Diese Verlängerung muss beim zuständigen BAföG-Amt des Studentenwerks beantragt werden. Der Leistungsnachweis nach Abschluss des 4. Fachsemester kann ebenfalls mit Rücksicht auf die Geburt eines Kindes und Erziehungszeiten auf Antrag verschoben werden. Außerdem steigt der Freibetrag des anrechenbaren Einkommens mit der Geburt eines Kindes.

Die Förderung durch BAföG wird auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus.

Antragstellung: Anträge auf BAföG müssen beim zuständigen BAföG-Amt des Studentenwerks, dem die Hochschule angehört, gestellt werden. Die Geburt des Kindes wird in der zuständigen Sachbearbeitungsstelle angezeigt, ebenso Anträge auf Fristenverlängerung.

Tipp: Neben den Beratungen durch die Gleichstellungsbeauftragten und SachbearbeiterInnen der Studentenwerke haben sich an vielen Hochschulen studentische Initiativen organisiert, die eine unabhängige Beratung zum Thema BAföG und Finanzen anbieten. Gleichstellungsbeauftragte sind außerdem Ansprechpartner für Fragen rund um BAföG und Studieren mit Kind(ern).

Ausländische Studierende: Außer Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben auch ausländische Studierende einen BAföG-Anspruch, sofern sie über eine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltsgenehmigung mit Bleibeperspektive in Deutschland verfügen. Näheres regelt [§8 BAföG](#).

Literatur/ Links: Das Bundesfamilienministerium stellt ein Merkblatt [„Zur Förderung nach dem BAföG in den Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung“](#) zur Verfügung. [Studis online](#) informiert ebenfalls zum Thema.

Gesetze: [Bundesausbildungsförderungsgesetz](#), [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG](#).

Zahlen: [BAföG-Höchstsatz](#) ohne Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag = **597 €**; Kinderzuschlag = **113 €** monatlich.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ unterstützt jährlich ca. 150.000 schwangere Frauen in einer Notlage in unbürokratischer Form, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Antragstellung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung wird über die Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt.

Ausländische Studierende: Ausländische Studierende können grundsätzlich diese Leistung beanspruchen, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Literatur/ Links: Das [Bundesfamilienministerium](#) stellt eine Informationsbroschüre zur Verfügung, mit Informationen darüber, an wen sich die Frau in einer Notlage wenden kann.

Gesetze: [Gesetz zur Errichtung einer Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“](#)

Elterngeld

Das Elterngeld beträgt 65% des Nettoeinkommens des Elternteils, der seine Arbeit zugunsten der Betreuung des Kindes unterbricht. Allerdings müssen Studierende ihr Studium nicht unterbrechen, um Elterngeld zu erhalten. Bleiben sie jedoch immatrikuliert und sind sie nicht familienversichert, müssen sie während des Elterngeldbezuges Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten, sofern sie nicht zuvor in einem sozialsteuerverpflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen.

Berechnungsgrundlage für das Elterngeld ist das in den letzten 12 Monaten vor Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzzeit durchschnittlich monatlich erzielte Nettoeinkommen. Sozialleistungen, aber auch Stipendien oder Renten gelten nicht als Einkommen, welches zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen wird.

Der Mindestsatz des Elterngeldes beträgt 300 € monatlich, maximal werden 1800€ ausbezahlt. Ein pauschales Elterngeld von 300 € pro Monat erhalten auch Personen, die vor der Geburt eines Kindes nicht erwerbstätig waren. Das Elterngeld wird für zwölf Monate ausbezahlt. Nimmt der andere Elternteil auch Elternzeit, wird es für zwei weitere Monate bezahlt. Studierende Eltern, die beide nicht erwerbstätig sind bzw. waren, erhalten insgesamt für maximal zwölf Monate Elterngeld. Jedoch gelten auch Minijobs als Erwerbstätigkeit. Alleinerziehende Studierende haben einen Anspruch auf 14 Monate, wenn sie im Zeitraum vor der Geburt erwerbstätig waren.

Das Mutterschaftsgeld (s.u.), das für die acht Wochen nach der Geburt ggf. bezahlt wird, wird voll auf das Elterngeld angerechnet; das heißt, der Elterngeldanspruch mindert sich, solange die Mutter Mutterschaftsgeld bezieht. Das Elterngeld wird aber nicht auf andere Sozialleistungen (ALG I und II, BAföG, Unterhaltszahlungen, Wohngeld) angerechnet; das heißt, zusätzlich zum Elterngeld können andere Leistungen bezogen werden, sofern entsprechende Voraussetzungen bestehen.

Zum 24. Januar 2009 wurde das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) leicht geändert: Es muss seitdem mindestens zwei Monate am Stück Elternzeit genommen werden, die Bezugsdauer des Elterngeldes kann einmalig ohne Begründung geändert werden und Großeltern können anstelle ihrer minderjährigen oder sich in Ausbildung befindlichen Kinder Elternzeit beantragen, während das Elterngeld an die eigentlichen Eltern ausbezahlt wird.

Antragstellung: Der Antrag wird bei der [Elterngeldstelle des Landes Baden-Württemberg](#) (L-Bank) gestellt. Das Formular kann auf der Homepage der [L-Bank](#) herunter geladen werden oder bei den Städten und Gemeinden am Wohnort erhalten und auch abgeben werden.

Tipp: Eltern sollten rechtzeitig nach der Geburt eines Kindes – spätestens bis zum Ende des dritten Lebensmonats des Kindes – einen Antrag auf Elterngeld stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bereits geklärt sein, ob und wie sie die Elternzeit untereinander aufteilen, jedoch ist seit Januar 2009 möglich, die Bezugsdauer ohne Begründung einmalig zu ändern. Der Arbeitgeber muss rechtzeitig (6 Wochen vor Beginn der Elternzeit) informiert werden.

Ausländische Studierende: Auch ausländische Studierende haben Anspruch auf Elterngeld, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Literatur/ Links: Weitere Informationen gibt es auf den Seiten des [Bundesfamilienministeriums](#).

Gesetze: [Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit](#).

Zahlen: Elterngeld = mind. **300 €** monatlich.

Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld und Sozialhilfe

Die Sozialleistungen sind in Deutschland durch das Sozialgesetzbuch mit seinen verschiedenen Bestandteilen festgelegt. Für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist das II. und XII. Sozialgesetzbuch zuständig. Das II. Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt die Förderung von erwerbsfähigen Personen, soweit diese über kein (ausreichendes) Arbeitseinkommen verfügen. Es betrifft damit die so genannte „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und wird auch häufig mit den Begriffen Arbeitslosengeld II oder Hartz IV umschrieben. Das XII. Gesetzbuch (SGB XII) regelt die Förderung von nicht (voll) erwerbsfähigen Personen und damit u. a. die „Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung“. Es stellt seit 2005 die Sozialhilfe dar und greift erst, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Studierenden stehen diese Sozialleistungen i.d.R. nicht zu. Sie sind von der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Regelungen des SGB II ausgeschlossen, da ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und darum das BAföG zur Deckung ihres Lebensunterhalts vorgesehen ist – unabhängig davon, ob sie tatsächlich BAföG erhalten oder nicht. Im Falle der Beurlaubung vom Studium haben sie allerdings unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Von der Sozialhilfe - nach den Regelungen des SGB XII – sind Studierende ausgeschlossen, wenn sie erwerbsfähig sind.

Für Studierende gibt es dann Ausnahmen, sofern sie einen „nicht ausbildungstypischen Unterhaltsbedarf“ vorweisen können. Das betrifft auch schwangere Studentinnen ab der 12. Schwangerschaftswoche sowie alleinerziehende Studierende, die unter Umständen Anspruch auf Mehrbedarfe (z. B. erhöhte Lebensunterhaltskosten aufgrund geänderter Ernährung) und einmalige Bedarfe (z. B. Erstausrüstung des Säuglings, Schwangerschaftskleidung) nach SGB II haben. Die Mehrbedarfe für Schwangere betragen 17% der maßgebenden Regelleistung, für Alleinerziehende 36%. Die einmaligen Bedarfe werden i.d.R. als Pauschalbeträge gewährt.

Es existiert außerdem eine Härtefallregelung nach SGB II und SGB XII, nach der in besonders schweren Fällen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach dem SGB II nur als Darlehen, nach dem SGB XII als Beihilfe oder Darlehen) gewährt werden kann. In Betracht kommt es z.B. wenn das Studium aufgrund von Schwangerschaft und Geburt länger dauert als BAföG-Leistungen bezahlt werden.

Unabhängig von dem Anspruch der Studierenden kann ein eigener Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nach dem SGB II möglich sein. Anders als beim Kindergeldzuschlag wird jedoch das Kindergeld als Einkommen des Kindes – und nicht der Eltern! – auf das Sozialgeld angerechnet. Es mindert sich also entsprechend. Wenn kein Sozialgeld in Anspruch genommen wird, hat das Kind unter Umständen einen eigenen Anspruch auf Wohngeld (s. u.).

Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII werden nur gewährt, wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist. Dabei gelten als Vermögensgrenzen ein Grundbetrag von 150 € pro Lebensjahr und Person, der jedoch mindestens 3.100 € und maximal 10.050 € pro Person betragen darf, zusätzlich ist ein Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen sowie Freibeträge für Altersvorsorge vorgesehen (Riester-Anlageformen ohne Obergrenze sind anrechnungsfrei). Andere Anlagen zur Alterssicherung sind bis zu 250 € pro Lebensjahr und bis zu maximal 16.750 € anrechnungsfrei, sofern sie erst mit Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden. Der Grundfreibetrag der oder des Antragstellenden erhöht sich für jedes Kind um 3.100 €, wenn das Vermögen sich auf dem Konto des Kindes befindet, sowie um die Freibeträge des Kindes für notwendige Anschaffungen und Anlagen zur Altersversorgung.

Antragstellung: Der Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII ist bei den kommunalen Sozialhilfeträgern (Sozialämtern) zu stellen, der Antrag auf Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld nach dem SGB II bei der örtlichen Agentur für Arbeit; für einige Stadt- und Landkreise sind auch Arbeitsgemeinschaften (Arge) zuständig, in Ausnahmefällen ebenfalls die kommunalen Sozialhilfeträger.

Tipp: Nehmen Sie den Anspruch Ihres Kindes und ggf. Ihren eigenen Anspruch wahr. Sie sind als StudentIn häufig in einer besonders prekären Situation und auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Legen Sie immer rechtzeitig Rechtsmittel gegen zweifelhafte Bescheide ein.

Ausländische Studierende: Der Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB XII trifft – unter den oben geschilderten engen Voraussetzungen – auch auf nicht erwerbsfähige ausländische Studierende zu, die sich in Deutschland „tatsächlich aufhalten“. Der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II setzt eine Erwerbstätigkeit voraus. Ausländer können nur dann erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Literatur/ Links: Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen stellen regelmäßig sehr gute Informationen mit Bezug zum jeweiligen Wohn-/ Studienort bereit. Ausführliche Informationen rund um [Hartz IV und Studierende](#) hat das Deutsche Studentenwerk zusammengestellt, Nützliches finden Sie auch bei [studis online](#), [sozialhilfe24](#) oder dem Familienwegweiser des [Bundesfamilienministeriums](#). Erkundigen Sie sich auch nach den unabhängigen Beratungen der studentischen Selbstorganisationen an Ihrer Hochschule.

Gesetze: [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#), II. Sozialgesetzbuch ([SGB II](#)) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, XII. Sozialgesetzbuch ([SGB XII](#)) – Sozialhilfe/ Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zahlen: ALG II und Sozialhilfe = Regelbedarf **382 €** monatlich, Sozialgeld **224 €** (- Kindergeld) monatlich

Mehrbedarf = **59 €** für Schwangere, **124 €** für Alleinerziehende

Kindergeld

Alle Eltern mit Kind(ern) haben Anspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld beträgt für die ersten zwei Kinder jeweils 204 € monatlich, für das dritte 210 € und für jedes weitere Kind 235 €. Kindergeld kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ausbezahlt werden. Kindergeld wird an einen Elternteil ausbezahlt; leben die Eltern nicht zusammen, wird es grundsätzlich an den Elternteil bezahlt, bei dem das Kind lebt, allerdings wird es zur Hälfte auf den Unterhalt angerechnet.

Antragstellung: Die Anträge auf Kindergeld können bei der [Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit](#) herunter geladen oder angefordert werden und dort eingereicht werden. Auch die jeweilige [Familienkasse der Agentur für Arbeit am Wohnort](#) (pdf) ist zuständig. Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes ist die Familienkasse des Arbeitgebers Ansprechpartner.

Tipp: Kindergeld wird relativ unbürokratisch gewährt und ausgezahlt und sollte in jedem Fall beantragt werden.

Ausländische Studierende: Nur (nicht freizügigkeitsberechtigte) Ausländer mit Niederlassungserlaubnis und – im humanitären Aufenthalt – anerkannten Flüchtlinge sowie jeder, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Ausgeschlossen sind abweichend davon allerdings Personen mit einem Aufenthaltszweck zum Studium sowie für sonstige Ausbildungszwecke und zum Zweck der Beschäftigung, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur befristet erfolgen darf.

Literatur/ Links: Die [Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit](#) stellt ein [Merkblatt zum Kindergeld](#) (pdf) zur Verfügung.

Gesetze: [Bundeskindergeldgesetz](#)

Zahlen: Kindergeld = mind. **204 €** monatlich.

Kinderzuschlag zum Kindergeld

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass andere Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen; er hat deshalb Vorrang vor Sozialleistungen des Sozialgesetzbuches. Er steht nur gering verdienenden Eltern zu, die zwar für sich selbst aufkommen können, nicht jedoch für ihr Kind oder ihre Kinder. Der Kinderzuschlag wird einkommensabhängig berechnet, er beträgt jedoch höchstens 160 € pro Monat und Kind. Der Kinderzuschlag kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Kinder- und Wohngeld wird nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet. Kinder können also Wohngeld und Kindergeld beziehen, ohne dass ihr Anspruch auf den Kinderzuschlag gemindert würde. Um den Zuschlag zu erhalten, müssen die monatlichen Einnahmen von Elternpaare 900€ und von Alleinerziehende 600€ übersteigen. Zusätzlich müssen die Einnahmen unter der Höchsteinkommengrenze liegen, die sich aus den Regelungen zum Arbeitslosengeld II und der Wohnkosten und dem Gesamtkinderzuschlag errechnet.

Antragstellung: Anträge müssen bei den jeweiligen [Familienkassen vor Ort](#) (pdf) gestellt werden.

Tipp: Bei Studierenden wird der Antrag manchmal zurückgewiesen, weil das Einkommen als zu gering bewertet wird und die Behörden entsprechend davon ausgehen, dass sie Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben. Hier sollten Studierende unbedingt Widerspruch einlegen und schildern, dass sie als Studierende keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Ausländische Studierende: Es gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld (s. o.).

Literatur/ Links: Informationen zum Kinderzuschlag gibt es bei der [Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit](#). Einen [Kinderzuschlags-Rechner](#) stellt das Bundesfamilienministerium zur Verfügung. Zum Merkblatt des Ministeriums gelangen Sie [hier](#) (pdf).

Gesetze: [§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes: Kinderzuschlag](#).

Zahlen: Kinderzuschlag = max. **160 €** monatlich

Kosten der Kinderbetreuung

Die Städte und Kommunen bieten eine unterschiedliche Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen an. Diese werden meist hoch bezuschusst; die für die Eltern verbleibenden Kosten fallen sehr unterschiedlich aus. Viele Städte vergeben

darüber hinaus Betreuungsgutscheine, entweder einkommensgestaffelt oder als Pauschalen. Außerdem bieten manche Hochschulen eigene Betreuungseinrichtungen an oder unterhalten Kooperationen mit freien Trägern. Daneben gibt es häufig studentische Elterninitiativen mit flexiblen und vergleichsweise kostengünstigen Betreuungsmöglichkeiten. Für Geringverdienende besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf (anteilsweise) Übernahme der Betreuungskosten beim Jugendamt zu stellen.

Antragstellung: Der Antrag auf Betreuungsgutscheine oder Zuschüsse zur Kinderbetreuung ist i.d.R. über die Kinderbetreuungseinrichtung oder direkt bei den Städten oder Gemeinden zu stellen. Über die eventuelle Kostenbezuschung von Plätzen in der hochschuleigenen Betreuungseinrichtung informiert die Gleichstellungsbeauftragte und / oder das Studentenwerk. Für die evtl. Kostenerstattung durch das Jugendamt sind die Kommunen oder Städte zu kontaktieren.

Tipp: Erkundigen Sie sich bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder der Stadt oder Gemeinde am Wohnort. Kinderbetreuungskosten können außerdem steuerlich geltend gemacht werden; eine Option, die allerdings Studierenden aufgrund des häufig niedrigen Einkommens selten zugutekommt.

Ausländische Studierende: Auch ausländisch Studierende können subventionierte Kinderbetreuungseinrichtungen nutzen.

Gesetze: [Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz](#), [Kinderförderungsgesetz](#)

Landesstiftung „Familien in Not“

Die Stiftung "Familie in Not" des Landes Baden-Württemberg hilft werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen sowie Familien und Alleinerziehenden, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine Notlage geraten sind, die sie nicht aus eigenen Kräften bewältigen können. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen. Die Stiftung unterstützt, wo staatliche und nicht-staatliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Antragstellung: Anträge werden entgegengenommen von den Orts- und Bezirksstellen der freien Wohlfahrtspflege (wie z.B. Caritas, Diakonie, Pro Familia) oder der gemeinnützigen Familienverbände, dem örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialamt, der Wohnsitzgemeinde, den Schuldnerberatungsstellen, den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und den katholischen Schwangerenberatungsstellen.

Ausländische Studierende: Ausländische Studierende können grundsätzlich diese Leistungen beanspruchen, sofern sie ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Literatur/ Links: Das [Ministerium für Arbeit und Soziales](#) informiert auf ihrer Homepage und in der Broschüre „[Informationen für Väter und Mütter](#)“ (pdf) über die Stiftung.

Gesetze: [Gesetz zur Errichtung einer Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“](#)

Mehrlingsgeburtenprogramm

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seit dem Jahr 2002 Eltern von Mehrlingskindern (ab Drillingen) durch einen einmaligen steuer- und pfändungsfreien Zuschuss von 1700 € je Mehrlingskind. Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

Antragstellung: Der Antrag ist bei der Stadt oder Gemeinde des Wohnortes oder unmittelbar bei der Bewilligungsstelle der L-Bank einzureichen; entsprechende Vordrucke sind auf der [Website der L-Bank](#) auch elektronisch abrufbar.

Tipp: Eltern von Mehrlingen ab Drillingen sollten unbedingt einen Antrag stellen, um die finanziellen Mehrbelastungen zumindest zu einem Teil abfangen zu können.

Ausländische Studierende: Ausländische Studierende können grundsätzlich diese Leistung beanspruchen, sofern sie ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Literatur/ Links: Die [L-Bank](#) informiert über das Programm, ebenso das [Ministerium für Arbeit und Soziales](#).

Gesetze: [Verwaltungsvorschrift](#) des Ministeriums für Arbeit und Soziales (pdf), S. 11ff.

Zahlen: Mehrlingsgeburtenprogramm = **1700 €** pro Kind pauschal.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld ist als Lohnersatzzahlung für die gesetzliche Schutzzeit der (werdenden) Mutter unmittelbar vor und nach der Entbindung gedacht. Studentinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (bis zu 13 € pro Tag), das ggf. vom Arbeitgeber aufgestockt wird, um den Nettoverdienst in der Mutterschutzzeit (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) zu gewährleisten. Studentinnen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und selbst Mitglied einer Krankenkasse sind, wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Studentinnen, die familienversichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln. Es beträgt einmalig maximal 210 €. Sind sie vor den Schutzfristen erwerbstätig gewesen, erhalten sie vom Arbeitgeber zusätzlich den Differenzbetrag zwischen 13 € am Tag und ihrem Nettoeinkommen. Beurlaubte Studierende, die Sozialleistungen erhalten, bekommen kein Mutterschaftsgeld, können aber Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe (s.u.) beantragen. Vom Mutterschaftsgeld unterscheidet sich der Mutterschutzlohn, der im Falle von schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverboten außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen bezahlt wird.

Antragstellung: Familienversicherte geringfügig beschäftigte Schwangere können Mutterschaftsgeld online bei der [Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamts](#) beantragen oder den Antrag dort herunterladen und einschicken. Selbst gesetzlich versicherte Schwangere beantragen das Mutterschaftsgeld bei der gesetzlichen Krankenkasse, die sich i.d.R. selbst mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzt. Privat Versicherte beantragen Mutterschaftsgeld ebenfalls bei ihrer Versicherung.

Tipp: Mutterschaftsgeld steht allen versicherten Schwangeren zu – egal, ob sie zur Zeit der Schwangerschaft berufstätig sind oder nicht. Deshalb sollte in jedem Fall ein Antrag gestellt werden.

Ausländische Studierende: Das Mutterschutzgesetz gilt auch für ausländische Studierende, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Regelungen zum Mutterschaftsgeld gelten auch für ausländische Studierende, sofern sie krankenversichert sind.

Literatur/ Links: Das Bundesfamilienministerium stellt einen Leitfaden zum Thema [Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz](#) zur Verfügung.

Gesetze: [Mutterschutzgesetz](#).

Zahlen: Mutterschaftsgeld = mind. **210 €** pauschal, max. monatlicher **Nettoverdienst**.

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Der geschiedene oder getrenntlebende Elternteil ist gegenüber dem Kind, welches beim anderen Elternteil lebt, unterhaltspflichtig. Zur Berechnung der Höhe des Unterhalts ist die [Düsseldorfer Tabelle](#) richtungsweisend.

Unterhaltsvorschuss kann beim Jugendamt beantragt werden, sofern keine Unterhaltszahlungen durch das zweite unterhaltspflichtige Elternteil eingehen. Der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres. Bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres beträgt der monatliche Auszahlungsbetrag gegenwärtig 150 €, vom sechsten gegenwärtig 202 € und vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 272 €. Kindergeld wird zur Hälfte und Waisengeld voll auf den Vorschuss angerechnet; d.h. der Vorschuss mindert sich durch den entsprechenden Betrag.

Antragstellung: Unterhaltsvorschuss muss bei den Unterhaltsvorschusskassen der Jugendämter des Stadt- oder Landkreises des Wohnortes beantragt werden.

Tipp: Der getrenntlebende Elternteil ist verpflichtet, Unterhaltsleistungen in angemessener Höhe zu bezahlen. Im Zweifel sollte ein Anwalt konsultiert werden.

Ausländische Studierende: Es gelten die Bezugsvoraussetzungen des Kindergeldes (s. o.).

Literatur/ Links: Das [Bundesjustizministerium](#) stellt einen Antrag zur Festsetzung von Unterhalt zu Verfügung.

Gesetze: [Unterhaltsvorschussgesetz](#), [Düsseldorfer Tabelle](#).

Zahlen: Unterhaltsvorschuss = **150 €** bzw. **272 €** monatlich

Wohngeld

Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG und / oder auf Unterhaltsleistungen der Eltern haben, haben prinzipiell keinen Anspruch auf Wohngeld. Eine Ausnahme kann sein, dass sie ihren BAföG-Anspruch verloren haben, z.B. aufgrund eines Fachwechsels oder wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Das Kind eines Studierenden hat dagegen einen eigenen Anspruch auf Wohngeld. Das Wohngeld richtet sich nach Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern, der Miete und dem Gesamteinkommen. Der Antrag muss von den Eltern gestellt werden. Auch beurlaubte Studierende haben ggf. einen Anspruch.

Antragstellung: Wohngeldanträge müssen bei der örtlichen Wohngeldstelle der Amts-, Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Tipp: Wohngeld kann auch für eine Übergangsphase gewährt werden, etwa wenn der Leistungsnachweis nach dem vierten Semester noch nicht erbracht werden kann und deshalb dem Grunde nach BAföG-Anspruch besteht. Es kann dann ggf. für ein Semester Wohngeld bezogen werden.

Ausländische Studierende: Grundsätzlich können auch ausländische Studierenden Wohngeld erhalten, sofern sie sich mit einer Aufenthalts- oder auch Duldungsgenehmigung im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes aufhalten. In Einzelfällen kann es aber zu Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde kommen. Zusätzlich gilt auch bei ausländischen Studierenden als äußerste Berechtigungsvoraussetzung, dass sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG haben dürfen (s. o.)

Literatur/ Links: Über das Wohngeld informiert das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#).

Gesetze: [Wohngeldgesetz](#)

Zahlen: Wohngeld = durchschnittlich **140 €** monatlich.

STUDIERN UND WOHNEN

Beratung

Es gibt viele Beratungsstellen für schwangere Frauen und Familien. Dazu gehören die Träger der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz etc.). Die Schwangerschaftsberatungen der freien Wohlfahrtspflege informieren über Fragen zu Schwangerschaft und Geburt, über rechtliche und finanzielle Aspekte und helfen auch beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften.

Insbesondere für StudentInnen mit Kind(ern), die besondere Schwierigkeiten haben, die Möglichkeiten der Sozialsysteme in Anspruch zu nehmen, z. B. weil sie nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, die ihnen einen Anspruch auf Sozialleistungen eröffnet, können Stiftungen der Hochschulen oder anderer Einrichtungen eine Möglichkeit sein, finanzielle und ideelle Unterstützung zu erhalten.

Tipp: Schwangere Studierende, die sich in einer Notlage befinden, können sich an die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wenden. Die Landesstiftung „Familien in Not“ und die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (s. o.) können eine Hilfe sein.

Literatur/ Links: Das [Bundesministerium](#) informiert über die Wohlfahrtspflege in Deutschland und stellt die Broschüre [Schwangerschaftsberatung § 218](#) zur Verfügung. [Familienplanung](#) ist ein Online-Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) rund um das Thema Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaft und die erste Zeit mit dem Kind und enthält eine Suchmaschine, die die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aller Träger in der Nähe des eingegebenen Wohnortes anzeigt.

Beurlaubung

Schwangere Studentinnen sind faktisch häufig mit Problemen und Konflikten konfrontiert: Lassen sie sich für einen Zeitraum um die Geburt herum sowie für Erziehungszeiten beurlauben, können sie evtl. wichtige Prüfungen nicht ablegen, ihr Studium verlängert sich zwangsläufig und sie beanspruchen ihre Regelbeurlaubungsdauer über die Maße. Lassen sie sich nicht beurlauben, sind Fehlzeiten unvermeidbar und die Gesundheit von Mutter und Kind kann gefährdet werden. Die Prüfungsämter müssen jedoch Mutterschutzzeiten vorsehen. Ob eine Beurlaubung während der Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes sinnvoll ist, ist also gut zu überlegen. Aus finanzieller Sicht sprechen ggf. Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII dafür. Allerdings werden die BAföG-Zahlungen höchstens drei Monate nach Beginn der Studienunterbrechung weiterbezahlt. Gegen eine längerfristige Beurlaubung spricht die Einstellung der BAföG-Zahlungen. Lässt sich eine schwangere Studentin nicht beurlauben, kann sie ihre Gründe hierfür (Schwangerschaft, Pflege und Erziehung des Kindes) später als Rechtfertigung für eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anführen.

Rechtlich ist im Falle von Schwangerschaft eine Beurlaubung während des laufenden Semesters möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Mit [Beschluss](#) vom Juli 2008 hat die LaKoG das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württembergs aufgefordert, die Studien- und Prüfungsordnung für schwangere Studentinnen zu flexibilisieren und u.a. schwangerschaftsbedingte Beurlaubungszeiten nicht auf die Regelbeurlaubungsdauer anzuwenden sowie Prüfungsleistungen während der Beurlaubungszeiten auf ausdrücklichen Wunsch der Studentin zu erlauben.

Im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg ist dieser Beschluss in § 61 geregelt.

Antragstellung: Eine Beurlaubung wird beim Studiensekretariat oder Immatrikulationsbüro der Hochschule beantragt. Im Falle von einer Beurlaubung im Semester muss die ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Schwangerschaft eingereicht werden.

Gesetze: [Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg](#)

Kinderbetreuung

Die Fremdbetreuung des Kindes oder der Kinder ermöglicht es Studierenden, Vorlesungen und Seminare zu besuchen und schafft Freiräume, um das Studium zu bewältigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Kinderbetreuung, z. B. Krippe oder Kindergarten, Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen, studentische Elterninitiativen oder ggf. eine privat organisierte Betreuung durch Nachbarn, Freunde oder andere Familienangehörige.

Antragstellung: Für hochschuleigene Kinderbetreuungseinrichtungen sind häufig die Gleichstellungsbeauftragten und das Studentenwerk zuständig. Oft gibt es Wartelisten, in die man sich eintragen kann. Bei kommunalen Kindereinrichtungen muss man sich, je nach Wohnort entweder bei der Einrichtung direkt anmelden (i. d. R. in die Warteliste eintragen) oder die Plätze werden bei der Kommune oder Stadt zentral vergeben. Für die Anmeldung zum Kindergarten sind direkt die Einrichtungen zuständig.

Tipp: Insbesondere einen Platz in einer kommunalen Kinderkrippe zu bekommen ist sehr schwierig. Frühzeitig anfragen – am besten noch während der Schwangerschaft - und immer wieder anrufen kann sinnvoll sein. Ähnliches gilt für die Krippen der Hochschulen. Alleinerziehende Studierende werden häufig bevorzugt.

Literatur/ Links: [Kinderbetreuung an Hochschulen in Baden-Württemberg](#), [Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Rhein-Neckar-Metropole](#), [Kinderbetreuung in der Region Stuttgart](#)

Mutterschutzzeiten

Werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schutz der Gesundheit und des Lebens in der Phase der Schwangerschaft und Geburt sowie in den Wochen nach der Geburt und während der Stillzeit. Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes gelten im Prinzip für alle schwangeren Frauen, je nach Lebenssituation sind jedoch bestimmte Regelungen mehr oder weniger relevant.

Für Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis gilt: Die reguläre Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Während der insgesamt 14-wöchigen Mutterschutzfrist dürfen betroffene Frauen nicht arbeiten, eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf ausdrücklichen Wunsch der Frau eine Beschäftigung möglich ist. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird diese Zeit auf zwölf Wochen ausgedehnt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. Mutterschaftsgeld erhalten alle Schwangeren während der Mutterschutzzeit, die je nach Versicherungsverhältnis und Beschäftigungsverhältnis von unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichem Umfang ausgezahlt wird (s. o.).

Im Falle einer schwangerschaftsbedingten Krankheit müssen Schwangere auf ärztliches Attest auch vor der regulären Mutterschutzzeit von der Arbeit freigestellt werden und erhalten vom Arbeitgeber dann den so genannten Mutterschutzlohn, der dem Netto-Durchschnittsverdienst entspricht. Schwangere genießen außerdem während der gesamten Dauer der Schwangerschaft, der Mutterschutzzeit und der gesetzlichen Elternzeit eine Kündigungsfrist. Schwangere dürfen, mit wenigen Ausnahmen in bestimmten Branchen, keine Nachtarbeit, keine Feiertags- oder Wochenend-Arbeit und

keine Mehrarbeit leisten. Für schwangerschaftsbedingte (Vorsorge-)Untersuchungen, die nur während der Arbeitszeit möglich sind, sind schwangere Beschäftigte von der Arbeit freizustellen. Stillende Mütter haben Anspruch auf Stillzeiten von bis zu 90 Minuten täglich während der regulären Arbeitszeit.

Das Recht auf Mutterschutz gilt prinzipiell auch für Studentinnen. Allerdings müssen Studierende sich während der gesetzlichen Mutterschutzzeiten nicht beurlauben lassen, haben aber das Recht dazu. Dabei kommt es faktisch jedoch häufig zu Problemen und Konflikten für betroffene Frauen. Lassen sie sich beurlauben, können sie evtl. wichtige Prüfungen nicht ablegen und beanspruchen ihre Regelbeurlaubungsdauer über die Maße. Lassen sie sich nicht beurlauben, sind Fehlzeiten unvermeidbar und ihr Verhalten und das der Universität steht im Widerspruch zum Mutterschutzgesetz.

Mit [Beschluss](#) vom Juli 2008 hat die LaKoG das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württembergs aufgefordert, die Studien- und Prüfungsordnung für schwangere Studentinnen zu flexibilisieren und u.a. schwangerschaftsbedingte Beurlaubungszeiten nicht auf die Regelbeurlaubungsdauer anzuwenden sowie Prüfungsleistungen während der Beurlaubungszeiten auf ausdrücklichen Wunsch der Studentin zu erlauben. Im Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs ist dieser Beschluss in § 61 bereits umgesetzt worden.

Bereits gültig sind folgende Regelungen für schwangere Studentinnen in Baden-Württemberg:

Die Prüfungsordnungen der Fakultäten und Hochschulen müssen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen (§ 34 LHG). Schwangerschaftsbedingte Beurlaubungszeiten werden nicht auf die Regelbeurlaubungsdauer angerechnet. Während dieser Zeit haben die Studentinnen die Möglichkeit, Prüfungsleistungen abzulegen (§ 61 LHG).

Auch für schwangere Studentinnen – insbesondere bei Arbeit in Laboren, bei archäologischen Ausgrabungen oder etwa im Gesundheitsdienst - gilt: Der Arbeitsplatz muss so gestaltet werden, dass Leben und Gesundheit der Frau und des ungeborenen Kindes nicht gefährdet werden. Der Umgang mit bestimmten Chemikalien, Strahlung, infektiösem Material etc. ist deshalb während der Schwangerschaft verboten. Auch sind körperlich anstrengende Arbeiten, z.B. dauerndes Stehen oder das Heben von schweren Lasten in der Schwangerschaft nicht zulässig. Die Universitäten und Kliniken sowie die jeweiligen AusbilderInnen sind für die Umsetzung und Anwendung des Mutterschutzgesetzes zuständig.

Antragstellung: Der Arbeitgeber / Die Hochschule sollte über die Schwangerschaft informiert werden, sobald der Zustand der Schwangeren bewusst ist. Studentinnen sollten das zuständige Prüfungsamt informieren; im Falle von gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten, die unter die Mutterschutzregelung fallen, sollte der Ausbilder oder die Ausbilderin informiert werden.

Tipp: Die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Hochschulen sollten bei allen Problemen konsultiert werden. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorlagen und uneinheitlichen Vorgehensweisen der Hochschulen müssen schwangere Studentinnen sich im eigenen Interesse selbst über mögliche Risiken informieren!

Literatur/ Links: [Regierungspräsidium Stuttgart Fachgruppe Mutterschutz](#)

Gesetze: [Mutterschutzgesetz](#), [Landeshochschulgesetz](#)

Teilzeitstudium

Teilzeitstudiengänge erleichtern es, Studium und Kindererziehung zu vereinbaren. Das Landeshochschulgesetz ermöglicht prinzipiell die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen (§29 (4) LHG). Auch die Bologna-Reform sieht die Möglichkeit von Teilzeitstudiengängen vor. Bisher gibt es Teilzeitstudiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg nur im Rahmen eines Modellversuchs, der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gefördert wird. An diesem Modellversuch nehmen derzeit die Universitäten Freiburg, Stuttgart und Tübingen, die pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe und die Fachhochschule Reutlingen teil.

Antragstellung: An den Hochschulen, die am Modellversuch beteiligt sind, können nur Berufstätige, Pflegende und Erziehende Teilzeit studieren. Weitere Informationen gibt es bei den jeweiligen Hochschulen.

Wohnen

Die Studierendenwerke der Hochschulen bieten häufig eine begrenzte Zahl an preisgünstigen Wohnungen für Studierende mit Kind(ern) an, wobei in vielen Fällen auch Wohnungen für Alleinerziehende vorgesehen sind. Auch stadteigener Wohnraum kann von Studierenden in Anspruch genommen werden; hierzu bedarf es i.d.R. einen Wohnungsberechtigungsschein, der bei der Stadt oder Gemeinde beantragt werden muss. In Einzelfällen können auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege weiterhelfen.

Antragstellung: Die Studierendenwerke, Städte und Gemeinden informieren über die Formalitäten der Antragsstellung.

IMPRESSUM

Herausgegeben von der

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen
Baden-Württembergs (LaKoG)
Universität Stuttgart
Kronenstraße 36
70174 Stuttgart

T: 0711/685-82000

F: 0711/685-82001

<https://lakog-bw.de>

Redaktion: Dr. Dagmar Höppel

Stand: November 2020

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieser Informationsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Fehler sind dennoch nicht auszuschließen. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an die LaKoG. Für die Inhalte von Internetseiten, auf die mittels Links verwiesen wird, haftet der Anbieter der jeweiligen Seite.